

## Zur Besteuerung der Kriegsgewinne.

Der Schleier, der bisher über dem Gesetzentwurf betr. vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne lag, wird durch die bereits in einem Teil der Sonnabend-Ausgabe unseres Blattes veröffentlichten Auslassungen der „Nordd. Allg. Ztg.“ jetzt etwas gelüftet. Diese Mitteilungen wirken aber nicht nur klärend, sondern sind auch geeignet, verschiedene Befürchtungen zu zerstreuen, die bisher noch in den von der kommenden Steuer betroffenen Kreisen gehegt wurden.

Zunächst geht aus den Auslassungen unzweideutig hervor, daß nicht 50 Prozent der in den Kriegsjahren überhaupt erzielten Gewinne, sondern 50 Prozent der in diesem Jahre ausgewiesenen Mehrgewinne in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen sind. Gleichzeitig wird der Begriff des Kriegsgeschäftsjahres genau festgestellt. Als solches gelten die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat Oktober 1914 einschließt, so daß also der in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 entstandene Mehrgewinn zu besteuern ist. Weiter läßt der Entwurf keine Zweifel darüber, daß auch diejenigen Erwerbsgesellschaften den Bestimmungen unterworfen sind, die ihre Gewinne auf ein bei dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelaufenes Geschäftsjahr bereits zur Verteilung gebracht haben. Hierbei wird ein Unterschied zwischen Gesellschaften gemacht, die aus dem Gewinn dieses Geschäftsjahres freiwillige Rückstellungen gemacht haben und bei denen dies nicht der Fall gewesen ist. Von großer Bedeutung ist dabei die Bestimmung, daß Rücklagen für Wohlfahrtszwecke nicht als freiwillige Rückstellungen im Sinne der Vorschrift anzusehen sind. Gewinnbeträge, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind, können also von dem Geschäftsgewinn des bei dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelaufenen Geschäftsjahres in Abzug gebracht werden. Es sei bei dieser Gelegenheit nur an den kürzlich veröffentlichten Abschluß der Friedrich Krupp A.-G. erinnert, bei der 16 Millionen Mark für soziale Zwecke im Interesse der Werkangehörigen verwendet wurden und die 23.7 Millionen M. der allgemeinen Kriegsfürsorge zuwandten. Diese Beträge kann also Krupp von dem Mehrgewinn des ersten Kriegsjahres in Abzug bringen.

Marheit haben die jetzt bekannt gegebenen Bestimmungen auch über den Zeitpunkt der Erhebung der Steuer geschaffen. Nicht während des Krieges, sondern erst nach seiner Beendigung soll die Steuer zur Einziehung gelangen. Die Gründe, die für die Festsetzung dieses Zeitpunktes maßgebend gewesen sind, werden in dem Entwurf näher angegeben.

Dadurch, daß nicht die in den Kriegsjahren überhaupt erzielten Gewinne, sondern nur der Mehrgewinn gegenüber dem früheren Durchschnittsgewinn der Besteuerung unterworfen werden soll, wird die schwierige Bestimmung des Begriffes „Kriegsgewinn“ umgangen. Was als früherer Durchschnittsgewinn gilt, wird in dem Entwurf ebenfalls näher bestimmt.

Auf weitere Einzelheiten des Gesetzentwurfs näher einzugehen, wird sich noch wiederholt Gelegenheit bieten, zumal zu erwarten ist, daß der Entwurf auch in allen wirtschaftlichen Körperschaften einsehend erörtert werden wird.

Die von uns bereits in einem Teile der gestrigen Abendausgabe unseres Blattes mit-

geteilten Punkte aus dem Gesetzentwurf haben folgenden Wortlaut:

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften und andere bergbautreibende Vereinigungen, letztere sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Einzelgetragene Genossenschaften, die im Deutschen Reich ihren Sitz haben, sind verpflichtet, fünfzig Prozent des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinnes in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Ist der Gewinn auf ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenes Geschäftsjahr verteilt, so sind etwaige freiwillige Rückstellungen dieses Jahres im Betrage von 50 Prozent des Mehrgewinnes der Sonderrücklage zuzuführen. Sind freiwillige Rückstellungen nicht gemacht worden, oder erreichen sie diese Höhe nicht, so ist ein Betrag von 50 Prozent des Mehrgewinnes oder des noch fehlenden Betrages aus dem Mehrgewinn der nächsten Geschäftsjahre jedesmal vorweg zu entnehmen und der Sonderrücklage zuzuführen. Außerdem ist daneben die Hälfte des erzielten Mehrgewinnes in die Sonderrücklage einzustellen. Rücklagen für Wohlfahrtszwecke sind nicht als freiwillige Rückstellungen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Die Gewinnbeträge, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist, dürfen in diesem Falle von dem Geschäftsgewinn des beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufenen Kriegs-Geschäftsjahres abgesetzt werden.

Als Kriegsgeschäftsjahre gelten die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat Oktober 1914 mitumfaßt. Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von 5 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen, zusätzlich des Mehrbetrages, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien notwendig gewesen wäre.

Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten, sind ebenfalls zur Bildung der Sonderrücklage verpflichtet. Die Pflicht beschränkt sich auf den Mehrgewinn aus dem inländischen Geschäftsbetrieb.

Von der Verpflichtung zur Bildung der Sonderrücklage befreit sind die inländischen Gesellschaften, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Sonderrücklage ist getrennt von den sonstigen Vermögen zu verwalten und in Schulbuchverreibungen des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates anzulegen. Bleibt der Geschäftsgewinn des Kriegsgeschäftsjahres hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn zurück, so ist die Gesellschaft berechtigt, aus der Sonderrücklage den Betrag zu entnehmen, um den etwa die Sonderrücklage die Hälfte des im Gesamtergebnis des abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres erzielten Mehrgewinn übersteigt.

Zu der besonderen Begründung heißt es u. a.:

Der Rückgriff auf das erste Kriegsgeschäftsjahr ist durchaus begründet, auch wenn der Gewinn dieses Geschäftsjahres bereits verteilt ist. Viele Gesellschaften und gerade gut geleitete, machten erhebliche Rückstellungen. Diese Rückstellungen unberücksichtigt zu lassen, liegt kein Grund vor; deshalb schreibt der Entwurf für diese Fälle vor, daß freiwillige Rückstellungen bis zu einer Höhe von 50 v. H. des Mehrgewinns eines solchen abgelaufenen Kriegsgeschäftsjahres nachträglich in die Sonderrücklage zu überführen sind. Stehen solche freiwilligen Rückstellungen nicht zur Verfügung, so ist jedesmal der Mehrgewinn der folgenden Kriegsgeschäftsjahre (des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres) vorweg um die Hälfte des Mehrgewinns des abgelaufenen (ersten) Kriegsgeschäftsjahres zu kürzen, so daß also beim Abschluß des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres je die Hälfte des Mehrgewinns des ersten Kriegsgeschäftsjahres und die Hälfte des dann noch verbleibenden Mehrgewinns des zweiten und dritten Kriegsgeschäftsjahres der Sonderrücklage zuzuführen ist.

## Die Kriegsabgaben der Reichsbank.

wb. Berlin, 27. November. (Traiber.) Dem Reichstag ging der Gesetzentwurf über die Kriegsabgaben der Reichsbank zu. Von dem Gewinn der Reichsbank ist für 1915 vorweg der Betrag von 100 Millionen dem Reiche zu überweisen. Die Reichsbank hat ferner aus dem Gewinn für die Jahre 1915 und 1916 je einen Betrag von 14.3 Millionen Mark an das Reich abzuführen. Soweit der für 1915 und 1916 nach Abzug sämtlicher Ausgaben sich ergebende Reingewinn den durchschnittlichen Reingewinn der Jahre 1911, 1912 und 1913 übersteigt, fällt er je zur Hälfte an das Reich. Für 1914, 1915 und 1916 von der Reichsbank als Reserve für zweifelhafte Forderungen bilanzmäßig zurückgestellte Beträge dürfen bis zum Schlusse des auf die Beendigung des Krieges folgenden Jahres nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.